



Bundesministerium der Justiz
Referat IA2 - Kindschaftsrecht
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Per E-Mail

Berlin, 31.03.2025

Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz zu einem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts – Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG) – Stellungnahme der Frauenhauskoordinierung e.V.

Inhalt

Einleitung	2
Überblick Reformentwurf.....	2
Perspektive Frauenhauskoordinierung und Schwerpunkte.....	3
Übergeordnet: Das Thema häusliche Gewalt	3
Berücksichtigung von Gewalt	4
Kindeswohlbegriff	5
Sorgerecht.....	6
Umgangsrecht	7
Rolle und Aufgaben – Verfahrensrecht	10
Kinderrechte.....	10
Gewaltschutzgesetz und soziale Trainingskurse.....	11
Präventionswirkung.....	12
Verweis auf das Unterhaltsrecht	12
Aufbau des Paragrafengerüsts	12
Dringender Appell zur Schaffung einer Kindschaftsrechtsreform	12



Einleitung

Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK)¹ bedankt sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme zu einem Diskussionsentwurf zur Reform des Kindschaftsrechts. Leider sind nach der Vorstellung der Eckpunkte im Januar 2024 die weiteren Bemühungen zu einer umfassenden Familienrechtsreform nicht beschleunigt vorangebracht worden. So konnten bereits erstellte Referent*innenentwürfe nach dem Zerschlagen der Regierungskoalition nicht mehr in ein geordnetes Gesetzgebungsverfahren münden. Umso wichtiger ist es nun, sofort nach einer Regierungsbildung die vorliegenden Reformvorschläge aufzugreifen und die Verabschiedung zu befördern. Die Gebote aus der Istanbul-Konvention², der EU-Richtlinie gegen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt und die Feststellungen aus dem GREVIO-Bericht sowie die langjährigen Forderungen der Verbände aus dem Frauengewaltsschutz verlangen eine schnelle Reaktion des Gesetzgebers.

FHK richtet den Fokus auf gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder und bezieht hier Stellung zum Sorge- und Umgangsrecht.

Überblick Reformentwurf

Der Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz formuliert als Ziel, das Kindschaftsrecht zu modernisieren. Dazu soll gehören, verschiedene Betreuungsmodelle getrenntlebender Eltern zu etablieren und diese eindeutig dem Umgangsrecht zuzuordnen. Bei der Wahrnehmung von Sorge- und Umgangsrechten sollen dritte Personen einbezogen und über Vereinbarungen abgesichert werden können. Ein gemeinsames Sorgerecht soll auf die Vaterschaftsanerkennung automatisch folgen. Ein Schwerpunkt liegt auf der Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Kindschaftsverfahren, was durch Verknüpfung des Gewaltschutzgesetzes mit angeordneten sozialen Trainingskursen flankiert werden soll. Die Rechte von Kindern sollen materiell- und verfahrensrechtlich gestärkt werden. Dies alles wird eingebettet in eine Neuordnung der Regelungen und eine veränderte Gesetzeslogik.

¹ Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) wurde auf Initiative der Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) gegründet, um sich im Auftrag der Mitglieder für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für betroffene Frauen und deren Kinder einzusetzen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfesystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren.

² Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Eingetragener Verein • Steuernummer: 27/653/53233 Finanzamt Berlin • Registernummer: VR30318B Amtsgericht Berlin-Charlottenburg



Perspektive Frauenhauskoordinierung und Schwerpunkte

FHK hat bereits zu einem früheren Zeitpunkt Stellung zu den Reformplänen³ und zum Eckpunktepapier zur Reform des Kindschaftsrechts⁴ genommen.

Zu beleuchten sind die Vorschriften im Lichte des Themas häusliche Gewalt und der Gewaltbetroffenheit von Frauen und ihren Kindern. Dabei geht es um die Erlangung, die Ausübung und den etwaigen Entzug des **Sorgerechts**, nicht nur der gesetzlich bestimmten Sorgeberechtigten, sondern auch Dritter. Die Gewährung und Gestaltung des **Umgangsrechts** bedarf besonderer Betrachtung. **Rolle und Aufgaben** der im gerichtlichen Verfahren und außergerichtlichen Bereich tätigen Berufsfelder (Familiengerichte, Jugendämter, Verfahrensbeistände, Gewaltschutzorganisationen) müssen mit den vorgesehenen Vorschriften abgeglichen werden. Die Modernisierungsvorschläge müssen auch auf den Prüfstand gestellt werden hinsichtlich ihrer Möglichkeiten, **Prävention von häuslicher Gewalt** zu gewährleisten.

Übergeordnet: Das Thema häusliche Gewalt

Zu begrüßen ist, dass der Gesetzesentwurf einen Fokus auf häusliche Gewalt legt und diese erstmals im Gesetzestext explizit als Sonderfall benennt. Dies ist angesichts der Vorgaben der Istanbul-Konvention (IK), der durch GREVIO bescheinigten Defizite und der enormen Anzahl gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder dringend geboten. Obwohl in der Gesetzesbegründung ausdrücklich erläutert wird, dass der Gewaltbegriff auch im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b Istanbul-Konvention⁵ auszulegen ist, wird im Gesetzestext lediglich „(häusliche) Gewalt“ verwendet. Bei Nutzung dieser begrifflichen „Kurzform“ wäre eine entsprechende vorgezogene Erläuterung oder Vorbemerkung in einem allgemeinen Teil sinnvoll. An anderer Stelle wird beispielsweise dann von Gewalt im Sinne des Gewaltschutzgesetzes gesprochen, was eine systematische Durchbrechung darstellt – jedoch keine entsprechende Erklärung liefert. Des Weiteren sollte terminologisch auch geschlechtsspezifische Gewalt⁶, gerade in der Form von Macht- und Kontrollausübung, explizit in das Reformvorhaben einbezogen werden. FHK

³ Stellungnahme vom 25.05.2022: https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Stellungnahmen/2022-05-25_FHK_Reform_Familienrecht_an_Politik_korrigiert_final.pdf

⁴ Stellungnahme vom 15.02.2024: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/publikationen/detail/stellungnahme-zum-eckpunktepapier-des-justizministeriums-zur-reform-des-kindschaftsrechts>

⁵ KiMoG-Entwurf, S. 85 f.: Danach bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

⁶ Vergleiche Art. 3 a des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention); <https://rm.coe.int/1680462535>

Eingetragener Verein • Steuernummer: 27/653/53233 Finanzamt Berlin • Registernummer: VR30318B Amtsgericht Berlin-Charlottenburg



plädiert hier für eine systematische und vereinheitlichte Definition von Gewalt nach Art. 3 der Istanbul Konvention, da der Gewaltbegriff des Gewaltschutzgesetzes bspw. Kinder als Betroffene nicht erfasst und wesentliche Aspekte der Gewaltdynamik wie die Ausübung von Macht und Kontrolle, Stalking, digitale Gewaltformen und die statistisch belegte besondere Betroffenheit von Frauen unsichtbar macht. Eine begriffliche Schärfe im Gesetzestext führt bereits zu einer Sensibilisierung der Justiz.

Berücksichtigung von Gewalt

In der Begründung des Diskussionsentwurfs wird die Notwendigkeit formuliert, häusliche Gewalt zu berücksichtigen. Es soll dafür gesorgt werden, Art. 31 der Istanbul-Konvention gerecht zu werden. Gewalttätige Vorfälle sollen bei Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht einbezogen werden. Die Rechte und die Sicherheit von Opfer und Kindern dürfen nicht gefährdet werden.

Der Gesetzentwurf sagt jedoch nicht konkret genug, wie diese Gewalt bzw. Gewaltbetroffenheit definiert und im Zuge der richterlichen Amtsermittlungspflicht aufgedeckt werden soll. In Abgrenzung wird in der Begründung formuliert, dass „die bloße Behauptung durch einen Elternteil, dass häusliche Gewalt vorliege, nicht ausreiche“. Im Eckpunktepapier wurde noch formuliert, Ermittlungen zu Gewalt gegenüber dem Kind und/oder dem anderen Elternteil und deren Auswirkungen umfassend und systematisch einzuleiten. Der zu dieser Anforderung im Sommer 2024 vorgelegte Entwurf eines „Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbestands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften“ hat hierzu Vorschläge unterbreitet, zu denen FHK ebenfalls Stellung⁷ bezogen hat. Im Diskussionsentwurf wird lediglich darauf verwiesen, dass „das Gericht (...) gemäß § 37 Absatz 1 FamFG nach seiner freien, aus dem gesamten Inhalt des Verfahrens gewonnenen Überzeugung, hier bezogen auf das Vorliegen von häuslicher Gewalt und ihren Folgen“ entscheide. Eine weitere Verknüpfung mit dem Familienverfahrensrecht ist nicht erkennbar.

Die Istanbul-Konvention verlangt in Art. 51 eine Gefährdungsanalyse und ein Gefahrenmanagement. Hierauf wird erst bei Entscheidungen zum Umgangsrecht in § 1680 BGB-E Bezug genommen. Diese

⁷ FHK-Stellungnahme vom 05.09.2024: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/publikationen/detail/stellungnahme-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-verbesserung-des-schutzes-von-gewaltbetroffenen-personen-im-familiengerichtlichen-verfahren>



Instrumente müssen aber bereits zeitlich früher ansetzen, wenn es um den „Einstieg“ in den jeweiligen Kindschaftsrechtsfall geht, und nicht nur bei Fällen zum Umgangsrecht genutzt werden.

Bewusstsein und Handlungen im Sinne des Art. 51 der Istanbul-Konvention setzen entsprechende Kenntnisse und Sensibilisierung zu den Formen und Auswirkungen von Gewalt an Frauen und Kindern voraus, für die es entsprechende Angebote in Aus- und Fortbildung der betreffenden Berufsgruppen braucht.

Kindeswohlbegriff

Ein zentrales Anliegen ist eine nähere Ausdefinition des Kindeswohls, das als Prüfungsmaßstab gelten soll. Bisher hat die Rechtsprechung aus den Vorschriften des BGB (§ 1626 Abs. 3 BGB – Grundsätze der elterlichen Sorge –, § 1697a BGB – Kindeswohlprinzip –) das „Kindeswohl“ umrissen. Durch die Voranstellung des § 1626 BGB-E – Kindeswohl – wird die Bedeutung dieses zentralen Begriffs verdeutlicht und gegenüber den Elternrechten gestärkt. Die Vorschrift benennt die Ausübung der elterlichen Sorge als kindeswohldienlich und enthält eine Generalklausel zur Beurteilung. Des Weiteren wird ein Katalog aufgestellt, der Kriterien zur Ermittlung des Kindeswohls an die Hand geben soll. Dabei ist die gesonderte Erwähnung in Abs. 2 Ziff. 5 der „Schutz vor Übergriffen und Gewalt sowie davor, diese an Bezugspersonen mitzerleben“ besonders erfreulich und ausdrücklich zu begrüßen.

Ungeklärt ist die Stellung und Systematik der „Kindeswohl-Vorschrift“. Einerseits steht sie am Beginn des Kapitels zum Sorgerecht mit Gültigkeit auch für Dritte (§ 1642 Abs. 2 BGB-E), andererseits wird das „Kindeswohl“ in § 1676 BGB-E als Regelbestandteil des Umgangsrechts definiert.

Die in dem Reformvorschlag formulierten großen Ziele wie Erweiterung der Betreuungsmodelle, Vereinbarungen zwischen den Eltern, Einbeziehung Dritter in die Elternverantwortung, Berücksichtigung häuslicher Gewalt und Stärkung der Kinderrechte verlangen eine bessere Systematik zur Etablierung des Kindeswohlbegriffs und Synchronisierung der Vorschriften. Es bleibt der Eindruck zurück, dass sich hier gut gemeinte Ansätze gegenseitig begrenzen bzw. letztlich doch ein Überhang zugunsten der stärkeren Partei – also nicht des Kindes oder des gewaltbetroffenen Elternteils – ergibt.



Sorgerecht

Der Gesetzesvorschlag formuliert das Ideal der gemeinsamen elterlichen Sorge sowie der Verteilung auf mehrere Schultern. Mithin können Stiefelternteile und weitere Dritte Sorgerechtsbefugnisse erhalten. Letzteres erweitert den Kreis der für das Kind Verantwortlichen im deutlichen Gegensatz zur ebenfalls beabsichtigten Reform des Abstammungsrechts, das rechtliche Elternschaft auf zwei Elternteile/-stellen begrenzt.

Dazu gehört auch ein „automatisches“ Sorgerecht bei nicht miteinander verheirateten Eltern, sobald zur Anerkennung der Vaterschaft die Zustimmung der Mutter vorliegt. Die Begrenzungsmechanismen bei einer dadurch verursachten Kindeswohlgefährdung sind jedoch nicht deutlich herausgearbeitet. Zwar besteht nach der Vaterschaftsanerkennung ein Widerspruchsrecht für beide Elternteile, aber es bleibt unklar, wie gerichtsfest ein solcher Widerspruch ist. Die Frist ist für die Mutter des Kindes im Übrigen äußerst kurz, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie sich möglicherweise in dieser Zeit noch im Mutterschutz befindet. Angesichts der geringen Anzahl der Fälle, in denen keine gemeinsame Sorgeerklärung erfolgt (laut Begründung 23.558 gegenüber 188.142 Sorgeerklärungen jährlich), ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieser Automatismus erzwungen werden soll. Vermutlich bestehen ernstzunehmende Gründe, weshalb das gemeinsame Sorgerecht nicht gewünscht ist.

Das gemeinsame Sorgerecht als Leitbild gibt Tendenzen für Betreuungsmodelle vor, zeichnet Einigungsgebote sowie Vereinbarungsmöglichkeiten auf und stellt Beratungskontexte unter diese Prämisse. Dieses Leitbild darf nicht wie bisher mit einem hohen Beratungs- und Einigungsdruck begleitet werden und sollte nicht für Fälle häuslicher Gewalt gelten. Gewaltbeziehungen sind von Macht und Kontrolle geprägt, bei denen sich Einigungen und Mediation verbieten (vergleiche auch Art. 48 Abs. 1 der IK). Zu befürchten ist jedoch, dass infolge des Machtgefälles Vereinbarungen unter Druck geschlossen werden. Auch vor dem Hintergrund, dass viele der vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten primärer gerichtlicher Kontrolle entzogen sind, bedarf es hier einer abgrenzenden Klarstellung und gesetzgeberischen Vorgabe.

Zwar wird durch die Benennung von häuslicher Gewalt als Ausnahme ein gewisser Schutz entfaltet, der aber bei unzureichender Ermittlung zu einer Gewaltbetroffenheit und fehlender Sensibilisierung nicht greift. Aus der Praxis wissen wir von Richter*innen, dass die Gewaltbetroffenheit der Frauen sich auch erst im Lauf des Verfahrens herausstellen kann. Inkonsistent ist in diesem Zusammenhang



z.B. auch die unzureichende Änderung des § 17 SGB VIII-E, der das Einigungsverbot der Istanbul-Konvention aus Art. 48 Abs. 1 missachtet.

§ 1634 Abs. 2 BGB-E sieht vor, dass ein gemeinsames Sorgerecht bei Gewalt im Sinne des Gewaltschutzgesetzes nicht in Betracht kommt. Diese Vorgabe verkürzt den Anwendungsrahmen, da sich wesentlich mehr Gewaltformen und Tathandlungen zeigen als im Gewaltschutzgesetz umrissen sind und Kinder in der Regel kein Recht auf Gewaltschutz nach dem Gewaltschutzgesetz besitzen. Die Istanbul-Konvention beschreibt einen wesentlich größeren Gewaltbegriff. Die Gesetzesbegründung dahingehend, dass die Bezugnahme auf das GewSchG mit Art. 31 der IK im Einklang stünde, überzeugt nicht.

Die Formulierung „nicht in Betracht kommen“ gibt der Rechtsanwendungspraxis keine ausreichenden Signale zur Umsetzung. Vielmehr braucht es der klaren Aussage dahingehend, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen das Sorgerecht des gewaltausübenden Elternteils oder Dritten zu entziehen ist. Dies hat FHK schon lange so gefordert. In der gesetzlichen Regelung sollte verdeutlicht werden, dass damit konkret der Entzug eines bestehenden Sorgerechts verbunden sein muss.

Umgangsrecht

Der bisherige zentrale Ausgangspunkt des § 1684 BGB in Verbindung mit § 1626 Abs. 3 BGB definierte ein Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil sowie Recht und Pflicht jedes Elternteils zum Umgang mit dem Kind – unterfüttert durch eine allgemein gehaltene Wohlverhaltenspflicht in § 1684 Abs. 2 BGB. Diese Logik bzw. Reihenfolge wird nun abgewandelt: Im Entwurf wird davon ausgegangen, dass bei getrennt lebenden Eltern unabhängig vom Betreuungsmodell bzw. dem Betreuungsanteil für die jeweilige Betreuungszeit eine umgangsrechtliche Ausgestaltung vorliegt. § 1679 BGB-E stellt in Abs. 3 verschiedene Betreuungsgrundsätze auf. Analog der Regelung zum Sorgerecht in § 1634 Abs. 2 BGB-E sollte hier der Hinweis erfolgen, dass ein „Wechselmodell“ oder eine anderweitige aufgeteilte Betreuung nicht in Betracht kommt.

Umgang wird wie zuvor als kindeswohldienlich angesehen. Zu begrüßen ist, dass die Anwendung des Art. 31 der IK durch § 1680 BGB-E abgebildet werden soll. Zu beklagen ist jedoch, dass in der Gesamtschau die oben bereits aufgezeigten Ideale einer gleichberechtigten Elternschaft auch in die Regelungen des Umgangsrechts hineinwirken. Auch bedarf es einer besonderen Aufmerksamkeit seitens der mit der Entscheidung zum Umgangsrecht befassten Professionen, also nicht nur des Familiengerichts, sondern auch des beteiligten Jugendamts, der Verfahrensbeistände und der anwaltlichen Vertretung, Eingetragener Verein • Steuernummer: 27/653/53233 Finanzamt Berlin • Registernummer: VR30318B Amtsgericht Berlin-Charlottenburg



um angemessen zu reagieren. Inwieweit die Vorschriften des § 23 b Abs. 3 GVG und § 158 a FamFG eingehalten werden, sollte Gegenstand einer Evaluation und Rechtstatsachenforschung sein.

§ 1680 BGB-E zählt in einem Beispielkatalog auf, welcher Prüfmaßstab für Umgänge bei häuslicher Gewalt angewandt werden soll. Diese Unterstützung der gerichtlichen Praxis ist sehr zu begrüßen. Besonders wünschenswert wäre hier eine Klarstellung schon in § 1676 oder § 1680 BGB-E, dass Gewaltvorfälle grundsätzlich das Kindeswohl gefährden und die Gewährung von Elternrechten in der Abwägung gegenüber dem Recht des Kindes auf Schutz vor Gewalt unverhältnismäßig ist. FHK fordert zudem, eine verpflichtende Teilnahme an Täterprogrammen als Voraussetzung für Umgänge im Reformgesetz zu verankern.

Die Wohlverhaltensklausel in § 1678 BGB-E ist mit Blick auf Gewaltbetroffenheit zu schwach ausgestaltet. Die Auffangregel, dass die Wohlverhaltenspflicht nicht zu erfüllen ist, wenn sie für einen Elternteil unzumutbar ist, benennt den Grund einer Gewaltbetroffenheit nicht. So muss in der Praxis zunächst die Gewaltbetroffenheit ermittelt und danach über die Unzumutbarkeit entschieden werden. Diese Zweistufigkeit könnte abgekürzt werden, wenn auch hier die Gewaltbetroffenheit unmittelbar niedergelegt würde.

Gerade im Rahmen der Wohlverhaltenspflicht wird die sog. Eltern-Kind-Entfremdung diskutiert und den gewaltbetroffenen Müttern zum Vorwurf gemacht. Das durch Wissenschaft und Rechtsprechung als unrichtig eingestufte Syndrom darf nicht über § 1678 BGB-E wieder Eingang finden⁸. Eine gesetzliche Klarstellung, dass bei häuslicher Gewalt die Wohlverhaltenspflicht nicht gilt, wäre hilfreich. Im Übrigen verteilt diese Vorschrift die Pflichten einseitig. Auch der umgangsberechtigte Elternteil, insbesondere der gewalttätige, muss aufgerufen sein, sich in besonderer Weise gegenüber dem Kind und dem anderen Elternteil so zu verhalten, dass das Kind nicht über den anderen Elternteil ausgehorcht wird, über den anderen Elternteil nicht schlecht gesprochen wird und vereinbarte Umgänge nicht kurzfristig abgesagt werden.

Abzulehnen ist der Vorschlag der Anordnung einer Umgangspflegschaft, um eine verletzte Wohlverhaltenspflicht zu sanktionieren oder die Gefährdung der Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils

⁸ Hammer: Familienrecht in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme (2022), Kap. 5.1, S. 60; Macht und Kontrolle in familienrechtlichen Verfahren in Deutschland (2024), 4.2 Die PAS-Vorannahme, S. 22
Eingetragener Verein • Steuernummer: 27/653/53233 Finanzamt Berlin • Registernummer: VR30318B Amtsgericht Berlin-Charlottenburg



abzuwenden. Darin sieht FHK weder für gewaltbetroffene Elternteile noch ihre Kinder eine Schutzmaßnahme. Vielmehr wird mit einem schlecht ausgestatteten Instrument bzw. gegebenenfalls durch einen Laien eine äußerst gefährliche Situation bei der Übergabe begleitet. Damit würde auch das Bekenntnis zu einem Ausschluss des Umgangs bzw. maximal einer dosierten Umgangsgewährung bei häuslicher Gewalt konterkariert. Schon „begleiteter Umgang“ stellt keine Alternative zu einem Umgangsausschluss dar, weil die Retraumatisierung, Verstärkung der Loyalitätskonflikte und Instrumentalisierung der mitbetroffenen Kinder und Gefährdung von Kind und gewaltbetroffener Mutter nicht ausgeschlossen werden können⁹, insbesondere da in der Praxis begleitete Umgänge von Ehrenamtlichen durchgeführt werden, welche nicht zum Thema häusliche Gewalt geschult sind. Es gibt keine bundesweiten Standards für Träger des begleiteten Umgangs, welche gezielt Kenntnisse zu Gewaltdynamiken in Trennungssituationen sowie Geschlechtsspezifika bei häuslicher Gewalt vermitteln. Erst recht nicht kann eine Umgangspflegschaft diesen Gefahren begegnen. Eine Umgangspflegschaft stellt zudem eine zeitweilige Entziehung des Sorgerechts des betreuenden Elternteils dar, die vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt nicht gerechtfertigt ist. Im Übrigen stünde diese Anordnung im Widerspruch zu Art. 48 Abs. 1 IK. Die auf S. 136 der Begründung angeführte Idee, „die Umgangspflegschaft als ein milderes Mittel als den Umgangsausschluss“ (...) anzusehen, „um den Umgang in dem Zeitraum sicherzustellen, den das Gericht benötigt, um zu prüfen, ob zwischen den Elternteilen häusliche Gewalt ausgeübt wurde“, ist abzulehnen. Denn gerade bei einem Verdacht auf häusliche Gewalt wäre es grob fahrlässig, einen Umgang ohne weitere Direktiven und die Übergabe ggf. sogar durch Laien durchzuführen, da es ein erhebliches Gefährdungspotenzial für den gewaltbetroffenen Elternteil, das Kind und die Umgangspflegerperson birgt. Die Forschung zu Nachtrennungsgewalt belegt, dass die Zeit nach der Trennung für Frauen und Kinder am gefährlichsten ist und Infantizide und Femizide in besonderer Häufigkeit auftreten.

Sorgerechtlich soll jeder Elternteil im Rahmen seiner Betreuungszeit über die Belange des Kindes entscheiden, soweit sie nicht Auswirkungen auf den Bereich des anderen Elternteils haben. Diese Entscheidungsbefugnis mag im Innenverhältnis noch bestimmbar sein, im Außenverhältnis kann es zu unklaren Ergebnissen führen. Die Vorstellung, man müsse für die Anmeldung an einer Musikschule oder zu einer logopädischen Behandlung zunächst eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen, ist äußerst lebensfremd, da über die Platz- und Terminvergabe das Windhundprinzip entscheidet. Wie verhält es sich bei

⁹ So berichten Mitarbeitende des Frauengewaltschutzes, dass im Zuge von begleiteten Umgängen beispielsweise AirTags und digitale Tools bei den Kindern installiert werden, um den Aufenthaltsort der Mutter zu erfahren.
Eingetragener Verein • Steuernummer: 27/653/53233 Finanzamt Berlin • Registernummer: VR30318B Amtsgericht Berlin-Charlottenburg



einer Anmeldung zu einem Schulausflug, der zeitlich in die Betreuung des anderen Elternteils fällt? Muss sich die Schule vergewissern, dass der unterschreibende Elternteil zum Termin des Ausflugs auch gerade der Betreuende ist oder ob er ermächtigt ist, quasi für eine Nichtbetreuungszeit zu entscheiden? Gerade in Fällen von Uneinigkeit und von Machtgefälle innerhalb der Elternschaft besteht die Sorge, dass der betreuende Elternteil die Zeit „seiner“ Betreuungszeit für Entscheidungen nutzt, die sich in der Zeit des anderen Elternteils auswirken. Hier dann zu reparieren oder bereits vorbereitete Aktionen zurückzudrehen, ist möglicherweise auch für das Kind enttäuschend bzw. im Rechtsverkehr nicht darstellbar .

Rolle und Aufgaben – Verfahrensrecht

Die Ausgestaltung der Rollen der jeweiligen Verfahrensbeteiligten und deren Aufgaben ist zwar nicht Aufgabe des materiellen Kindschaftsrechts, muss aber zwingend bei der Reform des Familienverfahrensrechts mitgedacht werden. Hier bedarf es zu gegebener Zeit besonderer Aufmerksamkeit, um die verschiedenen Rechtsänderungen gut ineinanderzufügen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass sämtliche mit der Aufgabe des Gewalt- und Kinderschutzes betrauten Personen mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet werden.

Kinderrechte

FHK begrüßt ausdrücklich die in der Reform vorgesehene Stärkung der Kinderrechte, die laut Entwurf eine stärkere Rechtsposition erhalten sollen. Deutlich abgebildet ist dies jedoch lediglich bei Kindern über 14 Jahren, indem ihnen eigene Antrags- und Mitspracherechte eingeräumt werden. Statt eines Widerspruchsrechts steht diesen Kindern nun das Mittel der ausdrücklichen Zustimmung zu Vereinbarungen zum Sorge- und Umgangsrecht zur Verfügung. Für jüngere Kinder ist eine solche Beteiligung an Entscheidungen der Eltern oder Dritter nicht zu erkennen. Die Beiordnung eines Verfahrensbeistands fängt dieses Defizit nicht auf. Artikel 12 Satz 1 der UN-Kinderrechtskonvention sichert den Kindern eine freie Meinungsäußerung zu. Eine Einarbeitung dieser Vorschrift in das Reformgesetz bzw. in das begleitende Verfahrensrecht ist nicht erfolgt. Der Betonung der Autonomie der Eltern durch die Beförderung von Vereinbarungen zu Sorge- und Umgangsrecht steht eine kindzentrierte Sichtweise nicht als Gegengewicht gegenüber. Aus der Praxis wissen wir, dass Kinder immer wieder über Umgangszwang berichten, der zum Teil mit massiver Schädigung der kindlichen Psyche und seelischen Gesundheit einhergeht.



Gewaltschutzgesetz und soziale Trainingskurse

Der Gesetzentwurf sieht durch eine Änderung des Gewaltschutzgesetzes in § 1 Absatz 4 GewSchG-E vor, die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs anzuordnen. Die Möglichkeit einer solchen Anordnung ist grundsätzlich zu begrüßen, ist aber in der Praxis eines regelmäßig im einstweiligen Verfahren verhandelten Gewaltschutzes schwer umzusetzen. Die vorgegebenen Fristen sind angesichts der viel zu geringen Angebote im Übrigen nicht einzuhalten.

Soziale Trainingskurse sollten regelmäßig zur Bedingung gemacht werden, bevor über die Gewährung eines Umgangsrechts entschieden werden kann. Als flankierende Maßnahme und als Entscheidungskriterium sind solche Kurse zu begrüßen. Der Weg über das Gewaltschutzgesetz ist jedoch nicht geeignet. Es birgt erhebliche Verfahrens- und Kostenrisiken, bevor ein entsprechender Antrag auf eine Schutzanordnung oder Wohnungszuweisung positiv beschieden wird. Das Gewaltschutzgesetz als Anknüpfungsort erreicht die besonders gefährdeten Frauen gerade nicht. Nach der Frauenhausstatistik¹⁰ stellen nur etwa 10 % der im Frauenhaus lebenden Frauen, welche sicherlich einem besonderen Risiko ausgesetzt sind, einen Antrag nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes. Teilweise besteht nach der Flucht in ein Frauenhaus kein Bedarf mehr nach entsprechenden Regelungen oder die gerichtliche Praxis vermittelt, dass sie nun keinen Anordnungsgrund mehr sieht. Teilweise wird das Verfahrens- und Kostenrisiko gescheut (nicht alle erhalten Verfahrenskostenhilfe), die Betroffenen wollen nicht gegen ihren (Ex-)Partner vorgehen oder die persönliche Belastung ist zu hoch. Auch ist das Vertrauen in die Wirksamkeit der erzielten Anordnungen gerade in Hochrisikofällen nicht groß.

Besser wäre eine positive Formulierung in §§ 1663 und 1664 BGB-E, die den bisherigen §§ 1666, 1666 a BGB nachgebildet wurden, auch um hier das Jugendamt stärker und explizit auf Angebote der freien Träger hinzuweisen, welche die väterliche Verantwortungsübernahme befördern¹¹. Die bisherige Anwendungspraxis sieht eine Rechtsgrundlage für die Anordnung von Trainingskursen in diesen Vorschriften. Die Begründung auf S. 64 dahingehend, dass die Teilnahme an einem sozialen Training nur nach § 1 Absatz 4 GewSchG mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden könne, im Kindschaftsrecht hingegen mit Blick auf eine dann erforderliche Sorgerechtsentziehung nicht, überzeugt nicht. Wenn das Gesetz doch in § 1634 Abs. 2 BGB-E feststellt, dass bei Gewaltausübung eine gemeinsame

¹⁰ Frauenhauskoordinierung e.V., Bundesweite Frauenhaus-Statistik 2023, <https://www.frauenhauskoordinierung.de/publikationen/frauenhaus-statistik>

¹¹ Siehe Standards BAG Täterarbeit: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeit-mit-taetern-in-faellen-haeuslicher-gewalt-80734>

Eingetragener Verein • Steuernummer: 27/653/53233 Finanzamt Berlin • Registernummer: VR30318B Amtsgericht Berlin-Charlottenburg



elterliche Sorge nicht in Betracht kommt, sollte dies bei der Anordnung eines Trainingskurses erst recht keinen Hinderungsgrund darstellen. Auch ein Hinweis auf im Kindschaftsrecht nicht als geeignet anzusehende Zwangsmittel steht im Widerspruch zu der häufig vorgenommenen Anwendung von Zwang zur Durchsetzung des Umgangsrechts.

Präventionswirkung

Prävention und Aufklärung stellen eine wichtige Säule in der Bewältigung häuslicher Gewalt dar. Der Gesetzentwurf lässt die Umsetzung dieser Elemente vermissen. Zum Leitbild des Kinderschutzes müssen sich derartige Programmsätze hinzugesellen.

Verweis auf das Unterhaltsrecht

Nicht zu vergessen sind die in einem weiteren Eckpunktepapier zum Unterhaltsrecht im Raum stehenden Verknüpfungen zwischen Wechselmodell und Unterhaltspflicht. Gerade in Fällen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt dürfen Forderungen des gewaltausübenden Elternteils nach erhöhten Betreuungsanteilen gepaart mit einer Unterhaltsreduzierung nicht durchgesetzt werden können.

Aufbau des Paragrafengerüsts

Insgesamt erscheint die neue Sortierung der kindschaftsrechtlichen Vorschriften zumindest gewöhnungsbedürftig, da zwischen allgemeingültigen Vorbemerkungen und sorge- und umgangsrechtlichen Regelungen teilweise keine systematische Zuordnung erfolgt.

Dringender Appell zur Schaffung einer Kindschaftsrechtsreform

Bei aller Kritik ist es dringend erforderlich, dass die Regelungen zum Kindschaftsrecht reformiert werden. Die Vorgaben der Istanbul-Konvention für eine gewaltsensible Handhabung von Sorge- und Umgangsrecht müssen schnellstmöglich durch eine Reform umgesetzt werden. Nicht zu vergessen: Jegliche Modernisierung und Reform ist abhängig von ausreichenden Ressourcen, verpflichtenden Aus- und Fortbildungen zu Ursachen und Wirkungen von Gewalt an Frauen und einer gesamtgesellschaftlichen Sensibilisierung. Dazu kann ein Gesetz, das das Thema ausdrücklich benennt, beitragen.

Frauenhauskoordinierung e.V.